



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktätlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzhand, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 91.

Leipzig, Mittwoch den 22. April 1914.

81. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Zum Kampfe um den Ladenpreis.

I.

Herr Dr. Hillig-Leipzig schreibt uns:

»In einem durch Vergleich erledigten Rechtsstreit einer Reihe von Sortimentfirmen des Musikalienhandels gegen ein Kaufhaus war die aus dem Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs erhobene Klage von dem Gericht erster Instanz zurückgewiesen worden, weil das Gericht den Standpunkt vertrat, daß derjenige, der den Vertragsbruch eines Dritten benutzt, keine rechtswidrige Handlung begehe. Das Gericht befand sich dabei im Einklang mit der vom Reichsgericht vertretenen Ansicht, daß im Abschluß eines den Wettbewerber schädigenden Vertrags mit dessen vertragsbrüchigem Vertragsgegner auch bei Kenntnis von dessen Vertragsbruch regelmäßig nicht ohne weiteres ein Verstoß gegen die guten Sitten zu finden sei, vielmehr ein solcher nur unter besonderen Umständen angenommen werden könne. Dadurch war es unmöglich, dem Schleudern der Warenhäuser mit Büchern und Musikalien entgegenzutreten, selbst wenn die Warenhäuser diese Bücher und Musikalien von vertragsbrüchigen Zwischenhändlern in Kenntnis dieses Vertragsbruches erworben hatten.

Das Kammergericht zu Berlin tritt nunmehr in einem am 29. November 1913 verkündeten Urteil in wirksamer Weise dieser Auffassung entgegen. Das Gericht erklärt in dem vorliegenden Fall, daß der Vorwurf unsittlichen und unlauteren Verhaltens die schleudernde Stelle ohne weiteres treffe, weil sie den Vertragsbruch des Dritten planmäßig und systematisch ausgenutzt habe, wie daraus hervorgehe, daß sie in nicht vereinzelt Fällen Waren, von denen sie wußte oder mindestens den Umständen nach annehmen mußte, daß der Dritte vertraglich verpflichtet war, seinem Abnehmer die Pflicht der Innehaltung der von der Verkäuferin festgesetzten Verkaufspreise jener Waren aufzuerlegen, sich von jenem Dritten ohne die Übernahme jener Pflicht mit der Absicht verschafft hat, die Waren unter den festgesetzten Preisen zu verkaufen.

Diese Feststellung dürfte in den meisten Fällen des Schleuderns möglich sein, so daß unter Anwendung der in diesem Urteil vertretenen Grundsätze wohl dieser Schleuderei ein wirksamer Riegel vorgeschoben werden kann. Das Reichsgericht hat inzwischen in einer in der Jur. Wochenschrift 1913 S. 325 folg. Nr. 10 abgedruckten Entscheidung ebenfalls den Grundsatz aufgestellt, daß im Geschäftsverkehr ein bewußtes Hintertreiben auf einen Vertragsbruch seitens eines Dritten in der Regel ein sittenwidriges ist, und daß nur im einzelnen Falle die begleitenden Umstände die Sittenwidrigkeit auszuschließen vermögen, und sich dabei ausdrücklich auf § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bezogen.

II.

Im Zusammenhange damit dürfte die nachstehende Notiz interessieren, die der Hansa-Bund unterm 17. April 1914 an die Presse versandte:

»Die Frage der Bekämpfung der Preisschleuderei hat in letzter Zeit eine Reihe wirtschaftlicher Gremien beschäftigt, wobei anerkannt wurde, daß ein dringendes Bedürfnis für die Regelung dieser Frage vorhanden sei. Namentlich leiden weite Kreise des soliden Detailhandels unter der überhandnehmenden Preisschleuderei in Markenartikeln, und es muß damit

gerechnet werden, daß dieser Übelstand bei der steigenden Bedeutung der Markenartikel in den verschiedensten Zweigen der Industrie immer größeren Umfang annimmt, wenn nicht rechtzeitig dagegen eingeschritten wird.

Auch der Hansa-Bund hat sich in mehreren Besprechungen, an denen anerkannte Sachverständige auf dem Gebiete des Warenzeichen- und Markenschutz-Rechtes, sowie Vertreter der beteiligten Industrien und der verschiedenen Organisationen des Detailhandels teilnahmen, eingehend mit der Frage der Bekämpfung der Preisschleuderei befaßt. Den vorläufigen Abschluß dieser Beratungen bildete eine Sitzung des Einzelhandels-Ausschusses des Hansa-Bundes, zu der gleichfalls wieder Sachverständige in größerer Zahl aus ganz Deutschland geladen worden waren.

Der Einzelhandels-Ausschuß des Hansa-Bundes hat sich nun dahin ausgesprochen, daß unter Bejahung der Frage, ob ein Bedürfnis für Handel und Industrie nach energischer Bekämpfung der Preisschleuderei vorliege, und unter der Verneinung der Frage, daß die Selbsthilfe, die Rechtsprechung und die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zu einer Bekämpfung dieses schwer empfundenen Mißstandes ausreichen, generell gesetzliche Maßnahmen gegen die Preisschleuderei zu verlangen seien. Diese Maßnahmen sollen solche Markenartikel, für die seitens der Fabrikanten Einzelverkaufspreise vorgeschrieben sind, gegen Preisunterbietungen schützen.

Fernerhin wurde beschlossen, da eine rasche gesetzgeberische Aktion dringend erforderlich erscheint, wenn weiterhin schwere Schädigungen der interessierten Kreise verhindert werden sollen, mit möglichster Beschleunigung innerhalb des Ausschusses unter Hinzuziehung von Sachverständigen und Vertretern der beteiligten Fabrikations- und Detailhandels-Gruppen darüber zu beraten, in welcher Weise am geeignetsten durch gesetzliche Maßnahmen gegen die Preisschleuderei vorgegangen werden kann. In diesem Zusammenhange soll dann untersucht werden, ob es sich empfiehlt, die Materie zugleich mit dem Warenzeichengesetz zu regeln oder bei einer Novelle des Wettbewerbsgesetzes, sowie die Frage erörtert werden, ob gesetzliche Maßnahmen sich nicht nur gegen die Preisschleuderei in Markenartikeln, sondern überhaupt ganz allgemein gegen jede Preisschleuderei richten sollen.

III.

Während also in der Zuschrift des Herrn Dr. Hillig-Leipzig darauf hingewiesen wird, daß die Stellungnahme der Gerichte gegenwärtig »in den meisten Fällen« die Möglichkeit der Bekämpfung der Schleuderei auch dann biete, wenn der Schleuderer sich die Ware durch Dritte in Kenntnis des von diesen begangenen Vertragsbruchs verschafft habe, also nicht im unmittelbaren Vertragsverhältnis zu dem Lieferanten stehe, fordert der Hansa-Bund generell gesetzgeberische Maßnahmen gegen die Preisschleuderei unter der ausdrücklichen Begründung, daß sich die Selbsthilfe, die Rechtsprechung und die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen als unzulänglich in diesem Kampfe erwiesen hätten. Bei der Wichtigkeit dieser Frage für unsere Berufsorganisation sowohl wie für den gesamten Buchhandel ergibt sich von selbst die Notwendigkeit, näher zu prüfen, ob in der Tat,